## **ZBB 2008, 58**

## BGB §§ 489, 490

## Verpflichtung zum Sicherheitentausch

OLG Stuttgart, Urt. v. 25.07.2007 - 9 U 21/07 (rechtskräftig), BKR 2007, 506

## Leitsatz:

Im Rahmen eines grundpfandrechtlich gesicherten Darlehens ist eine Verpflichtung der Bank zum Sicherheitentausch nur dann anzunehmen, wenn ihr ein solcher mangels schutzwürdiger eigener Interessen zuzumuten ist. Eine solche Verpflichtung ist zu verneinen, wenn der Darlehensnehmer als Ersatzbesicherung die Verpfändung des auf einem Festgeldkonto liegenden Verkaufserlöses anbietet, da es sich nicht um eine gleichwertige Sicherheit handelt.